

## Synopse

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Einführung doppelter Instanzenzug Staatshaftung Erwachsenenenschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: 170.3 | **210.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">210.1</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch <sup>1)</sup> [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 11d</b> Klageinstanzen nach Art. 454 ZGB  <sup>1</sup> Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der Beistände, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden.  <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Verhaltens des Obergerichts richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), wobei das Verwaltungsgericht als erste Instanz und in anderer Zusammensetzung als Rechtsmittelinstanz entscheidet.  <sup>3</sup> Für das Verfahren finden die Bestimmungen der ZPO Anwendung.
	<b>II.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">170.3</a> (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsge-

<sup>1)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
	setz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b> Vorbehalt anderer Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Die Haftung des Staates und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen für amtliche Verrichtungen kann durch den Grossen Rat in interkantonalen Vereinbarungen abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Für Klagen aus Verantwortlichkeit nach Art. 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1)</sup> gilt § 11d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)<sup>2)</sup>.</p>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>1)</sup> SR [210](#)  
<sup>2)</sup> RB [170.3](#)